

Hilfestellung und Eigenverantwortung

BK-CONTAINER Bei Schüttgut-Containern unterscheidet man eine Vielzahl von Bauarten. Die sicherheitstechnische Bewertung ist deshalb für Hersteller, Prüfstellen und die BAM nicht einfach.

Seit 2005 gibt es im Bereich des RID/ADR – und ebenso im IMDG-Code – die BK-Container für die Beförderung von Gefahrgütern in loser Schüttung. Viel Wasser ist inzwischen den Rhein und andere Flüsse heruntergeflossen, die Praxis der Prüfung und Zulassung dieser Container in Deutschland hat sich etabliert. Die BAM hat sukzessive ihre Gefahrgutregel 009 erweitert und an die geänderten Anforderungen angepasst. Nach ihr werden Container, die keine Container gemäß CSC (International Convention for Safe Containers) sind, geprüft und zugelassen. So sind beispielsweise Ladeabteile und Silos inzwischen im Prüfverfahren enthalten. Sie erfordern meist etwas modifiziertere Prüfungen als die „Standard-Container“. Wobei von einem Standard bei diesen BK-Containern eigentlich gar nicht gesprochen werden kann, da die Praxis eine Vielzahl von Bauarten für den täglichen Umschlag benötigt. Neben den Herstellern und den Prüfstellen steht deshalb auch die BAM oft vor neuen Herausforderungen in der sicherheitstechnischen Bewertung von immer wieder neuen Konstruktionen.

Gangbarer Weg durch die Prüfung

Besonders interessant sind hier solche Typen, die weder ganz der einen Definition (zum Beispiel Ladeabteil), noch ganz der anderen (zum Beispiel Container) zugeordnet werden können. Die aber bislang gängige Praxis waren und sich seit Jahren für die Beförderung von Gefahrgut in loser Schüttung bewährt haben (zum Beispiel Presscontainer als halboffene Rahmenkonstruktion). Ebenfalls interessant sind die Anforderungen an Container für Beförderungsvorgänge von Gütern, die bisher nicht dem Gefahrgutrecht unterla-



Das BK-Kennzeichnungsschild (I.) findet sich auch in der Zulassung wieder. Auf ihm wird unter anderem das Datum der wiederkehrenden Prüfung eingeschlagen.

gen, nun aber durch eine Neueinstufung vielleicht in die Klasse 9 Verpackungsgruppe III gerutscht sind. Die nun Rechtsunterworfenen nutzen bisher beliebige Fahrzeuge und/oder Container für die Beförderung und möchten dies auch gerne weiter tun. Hier war die BAM in den vergangenen Jahren stets bemüht, einen für alle Beteiligten gangbaren Weg für die Prüfung und Zulassung unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen einzuschlagen.

Den Antragstellern, Herstellern, Betreibern und den Prüfstellen und Kontrollorganen ist mit der Einführung der Gefahrgutregel BAM GGR 009 eine Hilfestellung an die Hand gegeben worden, die sich seit vielen Jahren bewährt hat. Die GGR 009 beschreibt zum einen das formale Verfahren der Antragstellung und gibt Vorgaben für die Inhalte von Prüfbericht und Zulassungsschein. Sie enthält zum anderen aber auch im Anhang (neu! Jetzt Anhang 5) das

Eine seit Jahren bewährte Hilfestellung ist die BAM-Gefahrgutregel GGR 009.



ausführliche Verfahren für die Prüfung und Zulassung von BK-Schüttgut-Containern. Enthalten ist auch ein Muster eines BK-Schildes. Es soll dem Antragsteller das Erstellen einer eigenen Schilderzeichnung ersparen oder erleichtern.

Die BAM verlangte und verlangt hier die Zeichnung des Kennzeichnungsschildes – genauso, wie es für Tanks für die Beförderung von Gefahrgütern gefordert wird. Die Schildzeichnung wird im Zulassungsschein herangezogen und ist somit unverwechselbar diesem Containertyp zugeordnet.

Gang und gäbe in der Gefahrgutpraxis ist es, die Umschließung regelmäßig zu überprüfen – von Einwegverpackungen einmal abgesehen –, um die weiterhin bestehende Übereinstimmung mit dem Baumuster und darüber hinaus die weiter bestehende Betriebssicherheit zu gewährleisten. Dies betrifft beispielsweise IBC, Tanks oder Flaschen, sollte also natürlich auch bei Containern für Gefahrgut in loser Schüttung gelten.

Ganz grundsätzlich hat sich die BAM bei der Erstellung des Verfahrens zur Prüfung und Zulassung von BK-Schüttgut-Containern an den Vorgaben des CSC orientiert.



FOTOS: J. WERNER/BAM, LARSEN/GMBH

Die Überlegung dabei war: Wenn für normale Nicht-Gefahrgut-Container im CSC aufwändige Prüfungen verlangt werden, müssen mindestens diese Standards auch für Gefahrgut-Container gelten – so dann auch die wiederkehrende Überprüfung und die entsprechende Kennzeichnung der durchgeführten Überprüfung auf dem BK-Kennzeichnungsschild.

Gemäß CSC sind Container alle 30 Monate einer Überprüfung zuzuführen. Diese beinhaltet die Überprüfung der gefahrgutrechtlichen Betriebssicherheit sowie die weitere Übereinstimmung mit dem Baumuster. Gleiches gilt gemäß BAM GGR 009 auch für die BK-Schüttgut-Container. Da es sich hier allerdings um Gefahrgutumschließungen handelt, darf auch nur ein bestimmter autorisierter Personenkreis diese Prüfungen durchführen. In diesem Fall sind das die gleichen Sachverständigen, die auch für die Baumusterprüfung (siehe GGR 009 Anhang 5 Kapitel 4.2) dieser Container vorgesehen sind. Sie überprüfen alle 2,5 Jahre die Betriebssicherheit (Kapitel 7.3 RID/ADR enthält Vorgaben für die Anforderungen an Schüttgut-Container für die Beförderung von bestimmten Klassen von Gefahrgütern). Da die BAM im Fall der BK-Container einen gangbaren Weg für die Prüfung und Zulassung unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen eingeschlagen hat, wollte sie auch im Fall der wiederkehrenden Prüfung Gleiches tun. So kann die wiederkehrende Überprüfung der BK-Container gemäß GGR 009 auch von

Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden. Die Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte weichen allerdings von denen der Sachverständigen ab. Die Zeiträume der wiederkehrenden Prüfung müssen daher entsprechend angepasst, also verkürzt werden. Im konkreten Fall heißt das, wenn ein Gefahrgutbeauftragter die wiederkehrende Prüfung an einem BK-Container durchführen möchte, muss er dies jedes Jahr machen (Verkürzung der Frist auf zwölf Monate). Die Eigentümer/Betreiber der Container haben insofern die freie Wahl des Zeitraums der wiederkehrenden Überprüfung. Wie im CSC (abweichend vom Gefahrgutrecht) üblich, wird auch hier auf dem Schild das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung eingeschlagen; Aufkleber, Sticker oder ähnliches sind unzulässig. Anhand des Datums und des sich daraus ergebenden Zwischenzeitraums der Prüfungen ist ersichtlich, wer für die wiederkehrende Prüfung zuständig ist: ein Jahr – Gefahrgutbeauftragter; 2,5 Jahre – Sachverständiger. Dies sind Festlegungen der BAM aus der GGR 009 (Anhang 5 Kapitel 8). Sie betreffen den Gefahrgut-

Der Hersteller kann selbst prüfen, ob Baumuster und Serie übereinstimmen.

Rechtsbereich. Andere Regelwerke wie die BetrSichV sind hiervon nicht tangiert, diese gelten parallel.

In ähnlicher Weise – also auch in eigenverantwortlicher Regie – wird bei der Überprüfung der Serienfertigung von BK-Schüttgut-Containern anhand von ausge-



Die Hersteller müssen ihr QM-System bei der BAM anzeigen.

gebenen Baumusterzulassungen verfahren. Der Hersteller von BK-Containern kann frei entscheiden, wer die Übereinstimmung der Container der Nummern 2 bis X (die Zulassung ist nicht auf eine bestimmte Anzahl von Containern begrenzt) mit der Baumusterzulassung feststellt. Natürlich sind spezielle Bedingungen für eine Vereinfachung festgelegt, die eingehalten werden müssen. Hat ein Hersteller ein System, das nachweislich eine gleichbleibende Qualität der erzeugten Produkte im Betrieb garantiert, kann er dies der BAM anzeigen. Die BAM stellt fest, ob und inwieweit dieses System für den Nachweis der Qualität geeignet ist. Bei positiver Entscheidung überlässt sie die Überprüfung der Serie mit dem Baumuster dem Hersteller selbst. Ist ein solches System nicht vorhanden – oder nach Auffassung der BAM ungeeignet, eine gleichbleibende Qualität zu gewährleisten – muss die Übereinstimmung der Serie mit dem Baumuster durch einen Sachverständigen gemäß GGR 009 4.2 erfolgen. Das ist jeweils im Zulassungsschein vermerkt. Ist kein Eintrag vorhanden, liegt der BAM ein entsprechender Nachweis eines QM-Systems vor. Die regelmäßige Überprüfung des QM-Systems erfolgt stichprobenartig oder bei Auffälligkeiten. Der jeweilige Hersteller wird aufgefordert einen aktuellen Nachweis seines QM-Systems zu erbringen, ansonsten muss der Zulassungsschein entsprechend verändert und in seiner ursprünglichen Form zurückgezogen werden.

Eigenverantwortlicher Spielraum

Diese Variationen dienen letztlich der Vereinfachung des Prüf- und Zulassungsverfahrens von BK-Containern. Sie lassen den Herstellern und Betreibern eine größere Freiheit im Umgang mit den Gefahrgutvorschriften. Allerdings werden die Rechtsunterworfenen damit auch vor größerer Verantwortung gestellt: Sie legen selbst fest, wer wann die wiederkehrende Prüfung durchführt und welche Qualitätssicherung sie betreiben. Insofern lässt die BAM hier im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung in der Festlegung für Prüfung und Zulassung von BK-Containern nach 6.11.4 einen größeren eigenverantwortlichen Spielraum beim Umgang mit BK-Containern zu.

Jan Werner, Frank Jochems

3.2 Gefahrguttanks und Unfallmechanik, BAM